

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1070/01 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r , Steingrubenweg 14,
73230 Kirchheim u.T.,

gegen den Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg vom 8. Juni 2001 - GR 2/01 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 4. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch die Richterin Präsidentin Limbach

und die Richter Jentsch,

Di Fabio

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 21. August 2001 einstimmig beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht
zur Entscheidung angenommen.
2. Damit wird der Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Anordnung gegenstandslos.

Herrn
Hans-Joachim Zimmer
Steingrubenweg 14

73230 Kirchheim u.T.

3. Dem Beschwerdeführer wird eine Missbrauchsgebühr in Höhe von 200 DM (in Worten: zweihundert Deutsche Mark) auferlegt.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf einstweilige Anordnung durch den Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens.

II.

Die Voraussetzungen für eine Annahme der Verfassungsbeschwerde liegen nicht vor (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Rechte angezeigt (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>; 96, 245 <248>). Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer sie nicht ordnungsgemäß begründet hat (§§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG).

Ein Beschwerdeführer muss innerhalb der Frist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG hinreichend deutlich die Möglichkeit einer Verletzung seiner Grundrechte oder grundrechtsähnlichen Rechte vortragen (vgl. BVerfGE 6, 132 <134>; 20, 323 <329 f.>; 28, 18 <19>). Die allgemeine Erklärung, es werde Verfassungsbeschwerde erhoben, genügt den Anforderungen des § 92 BVerfGG nicht (vgl. BVerfGE 27, 211 <217 f.>). Der Beschwerdeführer muss vielmehr innerhalb der Beschwerdefrist (vgl. BVerfGE 81, 208 <214>) die Grundrechtsverletzung durch Bezeichnung des angeblich verletzten Rechts und des die Verletzung enthaltenden Vorgangs substantiiert und schlüssig vortragen (vgl. BVerfGE 6, 132 <134>; 8, 1 <9>; 83, 162 <169 ff.>; 85, 127 <128 f.>). Dabei hat er auch darzulegen, inwiefern durch die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Grundrecht verletzt sein soll. Die Möglichkeit der Grund-

rechtsverletzung ist deutlich zu machen (vgl. BVerfGE 6, 132 <134>; 89, 155 <171>). Diesen Maßstäben genügt die Beschwerdeschrift nicht.

Soweit der Beschwerdeführer die Anwendung des § 25 des Baden-Württembergischen Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) vom 13. Dezember 1954 (GBl S. 171), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. März 1976 (GBl S. 310) als willkürlich rügt, hat er eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG durch den Staatsgerichtshof nicht ausreichend dargelegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein Verfassungsverstoß bei gerichtlichen Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots des Art. 3 Abs. 1 GG nicht schon dann vor, wenn die Rechtsanwendung oder das eingeschlagene Verfahren Fehler enthalten. Hinzukommen muss vielmehr, dass diese bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen (vgl. BVerfGE 4, 1 <7>; 80, 48 <51>; 81, 132 <137>). Von willkürlicher Missdeutung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (vgl. BVerfGE 87, 273 <279>; 89, 1 <4>; 96, 189 <203>). Für eine willkürliche Rechtsanwendung durch den Staatsgerichtshof fehlt hier auch deshalb jeder Anhaltspunkt, weil schon der Wortlaut des § 25 Abs. 1 StGHG - im Gegensatz etwa zu § 32 BVerfGG - die vorläufige Regelung "in einem anhängigen Verfahren" vorsieht. Der Beschwerdeführer beschränkt sich in der Beschwerdeschrift auf die Behauptung, auch das Wahlprüfungsverfahren beim Landtag müsse als anhängiges Verfahren i.S. des § 25 StGHG angesehen werden. Dass dies nicht ausreichen kann, ergibt sich daraus, dass § 13 des Baden-Württembergischen Gesetzes über die Prüfung der Landtagswahlen (Landeswahlprüfungsgesetz - LWPrG) vom 7. November 1955 (GBl S. 231), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes vom 11. April 1983 (GBl S. 161) eine eigene Regelung über einstweilige Anordnungen im

Wahlprüfungsverfahren enthält, die ansonsten überflüssig wäre. Darauf geht die Beschwerdeschrift nicht ein.

III.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

IV.

Dem Beschwerdeführer war eine Missbrauchsgebühr nach § 34 Abs. 2 BVerfGG in Höhe von 200 DM aufzuerlegen. Ein Missbrauch liegt unter anderem dann vor, wenn die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist und ihre Einlegung von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (stRspr, vgl. z.B. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. November 1995 - 2 BvR 1806/95 -, NJW 1996, S. 1273 <1274> m.w.N.). Dies ist vorliegend der Fall. Das Wahlprüfungsverfahren ist im Land Baden-Württemberg entsprechend dem für die Bundestagswahl geregelt. Davon, dass dieses Verfahren im Grundsatz verfassungswidrig ist, konnte der Beschwerdeführer nicht ernsthaft ausgehen. Das Bundesverfassungsgericht muss nicht hinnehmen, dass es in der Erfüllung seiner Aufgaben, nämlich grundsätzliche Verfassungsfragen zu entscheiden, die für das Staatsleben und die Allgemeinheit wichtig sind, und - wo nötig - die Grundrechte des Einzelnen durchzusetzen, durch substanzlose Verfassungsbeschwerden behindert wird.

Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Limbach

Jentsch

Di Fabio



Ausgefertigt

Ankeimann *RHS*

Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts